



© Stadt Hamm, Vermessungs- und Katasteramt



**Beratungsstelle für Schwangerschaft, Familie und Sexualität
Arbeiterwohlfahrt
Unterbezirk Ruhr-Lippe-Ems**
Ostenwall 40, 59065 Hamm
Tel.: 023 81 8 76 98 44
skb-hamm@awo-rle.de



**Beratungsstelle für Familien- und Lebensfragen
Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung**
Südstraße 29, 59065 Hamm
Tel.: 023 81 5 44 00-50
skb-hamm@diakonie-ruhr-hellweg.de

Hamm:

Stadt Hamm - Gesundheitsamt
Heinrich-Reinköster-Str. 8, 59065 Hamm
Tel.: 023 81 17 64 66
gesundheitsamt@stadt.hamm.de



Beratungsstelle VARIA
Beratung zu Schwangerschaft, Sexualität und Familienplanung
Heßlerstr. 49, 59065 Hamm
Tel.: 023 81 5486116 oder 02382 70990
Varia-hamm@innosozial.de



Kurzinformation

Zum Thema:

Schwangerschaftsabbruch

Impressum
Herausgeber:
Stadt Hamm
Der Oberbürgermeister
Gesundheitsamt
1.000 Stück
10 / 2024



Unter welchen Voraussetzungen ist ein Schwangerschaftsabbruch straffrei?

Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung

- Seit der Befruchtung dürfen nicht mehr als 12 Wochen vergangen sein.
- Sie benötigen die gesetzlich vorgeschriebene Beratung und die entsprechende Beratungsbescheinigung.
- Der Abbruch darf frühestens am vierten Tag nach Abschluss der Beratung vorgenommen werden.
- Der Abbruch darf nur von einer Ärztin oder einem Arzt durchgeführt werden.

Schwangerschaftsabbruch mit Indikationsstellung

Wenn aus ärztlicher Sicht eine Indikation vorliegt, gilt ein Schwangerschaftsabbruch als „rechtmäßig“. Die Kassen übernehmen die Kosten dann vollständig. Hier ist eine Beratung nicht vorgeschrieben, kann aber in Anspruch genommen werden.

Medizinische Indikation

Sie liegt vor, wenn durch die Fortsetzung der Schwangerschaft das Leben bzw. die körperliche oder seelische Gesundheit der Frau ernstlich gefährdet ist.

Kriminologische Indikation

Sie liegt vor, wenn die Schwangerschaft auf einer Sexualstraftat, beispielsweise einer Vergewaltigung, beruht. Der Abbruch darf nur bis zum Ende der 12. Woche nach der Empfängnis durchgeführt werden.

Beratung

Die Beratung ist **ergebnisoffen** zu führen. Das heißt: Sie treffen die Entscheidung, ob Sie Ihre Schwangerschaft fortsetzen oder nicht.

- Die Beratung ist ein Angebot, über die Gründe zu sprechen, die Sie zum Abbruch der Schwangerschaft bewegen.
- Die Beratung hat den gesetzlichen Auftrag, Sie zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen.
- In der Beratung erhalten Sie auf Wunsch Informationen über alle Hilfen und Rechtsansprüche, um Ihnen die Fortführung der Schwangerschaft zu erleichtern.
- In der Beratung können Sie alle Fragen zu Schwangerschaftsabbruch besprechen.

Das Beratungsgespräch ist **absolut vertraulich**. Die Beraterinnen stehen unter **Schweigepflicht**. Auf Wunsch können Sie **anonym** bleiben.

Beratungsbescheinigung

Nach Abschluss der Beratung in einer staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle muss Ihnen eine Bescheinigung mit Ihrem Namen und Datum ausgestellt werden.

Die Bescheinigung enthält keine Aussagen über den Inhalt oder den Verlauf des Gesprächs.

Die Beratung und die Beratungsbescheinigung sind kostenlos

Die ÄrztInnen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchführen, benötigen:

- eine Bescheinigung über die gesetzlich vorgeschriebene Beratung
- einen Blutgruppennachweis falls vorhanden (z.B. alter Mutterpass/Blutspendeausweis)
- Ihre Krankenkassenkarte und eine entsprechende Überweisung
- das Arzthonorar in bar (bei der Anmeldung erfragen)
oder
- eine Kostenübernahmebescheinigung – muss vorher bei einer gesetzl. Krankenkasse beantragt werden. Informationen über Einkommensgrenzen erhalten Sie im Beratungsgespräch.

Nach dem Abbruch

Schonen Sie sich nach dem Abbruch, unabhängig von der Behandlungsmethode, da Sie bei Erschöpfung anfälliger für Entzündungen sind. Nach einem Schwangerschaftsabbruch können sich Ihre Gefühle zwischen Erleichterung und Traurigkeit bewegen.

Psychische Komplikationen sind dagegen selten. Gespräche mit Beraterinnen können hilfreich sein. In den Beratungsstellen gibt es hierzu Gesprächsangebote.